

Rechtsprechung

Gericht/Verwaltung: Kantonsgericht Luzern
Abteilung: 4. Abteilung
Rechtsgebiet: Veterinärwesen
Entscheiddatum: 25. März 2020
Fallnummer: 7H 19 141
Rechtskraft: Dieser Entscheid ist rechtskräftig

Sachverhalt

A.

Am 20. Januar 2016 führte der Veterinärdienst des Kantons Luzern eine Kontrolle der Tierhaltung von [redacted] bestehend aus Stallungen, Gehegen und Räumen [redacted], durch. Dabei wurden mehrere, teilweise schwerwiegende Mängel festgestellt. In der Folge wurden mit Verfügung vom 5. April 2016 tierschutzrechtliche Massnahmen betreffend die Hundehaltung getroffen.

Am 27. März 2019 führte der Veterinärdienst unangemeldet eine weitere Kontrolle der Tierhaltung [redacted] durch. Erneut wurden diverse Mängel in der Tierhaltung - mitunter Säumnisse in der Umsetzung der mit Verfügung vom 5. April 2016 angeordneten Anpassungen betreffend die Hundehaltung - festgestellt. Im Rahmen der Kontrolle beschlagnahmte der Veterinärdienst die [redacted] hündin [redacted] mit der Chip-Nr. [redacted] und deren ca. vier Tage alten Welpen. [redacted] unterzeichnete im Anschluss an die Kontrolle das Verzichtsförmular für die beiden Hunde.

Mit Verfügung vom 7. Mai 2019 ordnete der Veterinärdienst gegenüber tierschutzrechtliche Massnahmen betreffend die [redacted] hündin [redacted] mit der ChipNr. [redacted] an.

B.

Gegen die Verfügung des Veterinärdienstes vom 7. Mai 2019 erhob [redacted] (nachfolgend: Beschwerdeföhrerin) am 11. Juni 2019 Verwaltungsgerichtsbeschwerde und beantragte, die Verfügung sei aufzuheben; unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Zudem sei ihr unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Rechtsverbeiständung zu gewähren.

Auf Aufforderung des Kantonsgerichts reichte der Veterinärdienst am 21. August 2019 seine Vernehmlassung, beschränkt auf die Frage der amtlichen Kosten, inkl. vorinstanzlicher Akten ein und schloss auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei.

Mit Entscheid vom 26. August 2019 wies das Kantonsgericht das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Rechtsverbeiständung mangels Bedürftigkeit ab (Verfahren 7U 19 28). Ihrem Gesuch um Ratenzahlung des Kostenvorschusses entsprach das Gericht am 4. September 2019.

Mit Schreiben vom 3. September 2019 äusserte sich die Beschwerdeführerin unaufgefordert zur Vernehmlassung der Vorinstanz vom 21. August 2019.

Am 9. Oktober 2019 reichte die Vorinstanz dem Kantonsgericht aufforderungsgemäss die Gebührenrechnung vom 8. Mai 2019 ein und mit Eingabe vom 14. Oktober 2019 äusserte sich die Vorinstanz zur Zusammensetzung der verfügungsweise auferlegten Kosten. In der Folge gab das Kantonsgericht der Beschwerdeführerin Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Davon machte die Beschwerdeführerin keinen Gebrauch.

Einer weiteren Aufforderung des Kantonsgerichts entsprechend liess sich der Veterinärdienst mit Eingabe vom 11. Dezember 2019 unter Beilage von Akten zum angefochtenen Zuchtverbot vernehmen. Die Beschwerdeführerin nahm dazu am 27. Januar 2020 Stellung.

Feststellungen und Erwägungen

1.

Angefochten ist der Entscheid vom 7. Mai 2019, mit welchem der Veterinärdienst verfügte, was folgt:

"1. [Name] ist die Zucht mit der [Name] hündin " [Chip-Nr.] ab sofort verboten.

2. [Name] hat umgehend Massnahmen, wie separieren der Hündin von nichtkastrierten Rüden, zu ergreifen, um eine erneute Deckung respektive eine Trächtigkeit der [Name] hündin [Name], Chip-Nr. [Name] zu vermeiden.

3. [Name] hat die Hündin [Name] bis spätestens am 20. Mai 2019 chirurgisch kastrieren zu lassen.

4. [Name] hat dem Veterinärdienst einen schriftlichen Nachweis der erfolgten Kastration bis spätestens am 23. Mai 2019 einzusenden.

5. [Name] hat die amtlichen Kosten von 1900 Franken (Spruch- und Schreibgebühr der vorliegenden Verfügung und Kontrolle inkl. Anfahrts- und Rückweg) zu tragen.

6. Einer allfälligen Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

7. Wer dieser Verfügung nicht Folge leistet, wird unter Strafandrohung nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR Nr. 311.0), Art. 28 Abs. 3 TSchG bzw. Art. 47 Abs. 1 lit. c TSG und Art. 48 Abs. 1 lit. c TSG mit Busse bestraft. In schweren Fällen ist die Strafandrohung nach Art. 47 Abs. 1 lit. c. TSG Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe (Art. 47 Abs. 2 TSG)."

2.

Die Beschwerdeführerin verkaufte die Hündin am 11. Mai 2019 an (KG amtl.Bei. 1, S. 6). Als Beilage zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde reichte die Beschwerdeführerin eine Erklärung der Käuferin ein, mit der diese u.a. bestätigt, die Hündin nicht zu Zuchtzwecken zu verwenden und diese zeitlebens von nichtkastrierten Rüden zu separieren, um eine erneute Deckung bzw. eine Trächtigkeit zu vermeiden (vgl. KG bf.Bei. 6).

2.1.

Die Beschwerdeführerin macht geltend, das Ziel der Anordnungen der Verfügung vom 7. Mai 2019 sei die angebliche Wiederherstellung des Tierwohls. Durch den Verkauf der Hündin an eine Person, welche mit ihr keine Zuchtzwecke verfolge, werde das übergeordnete Ziel des Tierwohls vollumfänglich verwirklicht (KG amtl.Bei. 1, S. 6 f.). Ihr sei mit der Verfügung vom 7. Mai 2019 kein Verfügungsverbot im Sinn einer vorsorglichen Massnahme auferlegt worden. Daher sei sie dazu berechtigt gewesen, frei über die Hündin zu verfügen und diese per 11. Mai 2019 an zu verkaufen. Da die Hündin seit dem 11. Mai 2019 nicht mehr in ihrer Verfügungsgewalt gewesen sei, habe sie die Anordnungen der Verfügung nicht mehr ausführen bzw. die verlangte Kastration nicht mehr durchführen können. Wegen fehlender Verfügungsgewalt über die Hündin erweise sich die Verfügung als gegenstandslos; es sei daher von der Erhebung der amtlichen Kosten in der Höhe von Fr. 1'900.– vollumfänglich abzusehen (KG amtl.Bei. 1, S. 7).

2.2.

Die Befugnis zur Einreichung eines Rechtsmittels setzt gemäss § 129 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL Nr. 40) ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Entscheids, d.h. ein aktuelles und praktisches Rechtsschutzinteresse, voraus. Dieses muss nicht nur bei der Beschwerdeeinreichung, sondern auch noch im Zeitpunkt der Urteilsfällung aktuell und praktisch sein (BGE 139 I 206 E. 1.1; 137 I 296 E. 4.2; BGer-Urteil 20_631/2019 vom 3.7.2019 E. 3.2.1). Fällt das schutzwürdige Interesse im Lauf des Verfahrens dahin, wird die Sache als erledigt erklärt; fehlte es schon bei der Beschwerdeeinreichung, ist auf die Eingabe nicht einzutreten (BGE 142 I 135 E. 1.3.1 S. 143). Ausnahmsweise wird auf das Erfordernis eines aktuellen praktischen Interesses verzichtet, wenn die aufgeworfene Frage sich jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen kann, eine rechtzeitige Überprüfung im

Einzelfall kaum je möglich wäre und die Beantwortung wegen deren grundsätzlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (BGE 135 I 79 E. 1.1, 131 II 670 E. 1.2).

2.3.

2.3.1.

Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren (Art. 6 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes [TSchG; SR 455]). Nach der Rechtsprechung ist Halter eines Tiers, wer die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Tier in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt. Es muss eine tatsächliche Beziehung zum Tier bestehen, die dem Halter die Möglichkeit gibt, über dessen Betreuung, Pflege, Verwendung, Beaufsichtigung usw. zu entscheiden. An die Eigenschaft als Halter knüpft das Gesetz Pflichten in Bezug auf die Tierhaltung. Der Kreis derjenigen, welche für das Wohlergehen eines Tiers zu sorgen haben, ist unter Berücksichtigung von Art. 6 Abs. 1 TSchG weit auszulegen und erstreckt sich auch auf einen allfälligen Betreuer (vgl. zum Ganzen: BGer-Urteil 68_660/2010 vom 8.2.2011 E. 1.2.2 f., m.w. H.). Mit der vorliegend angefochtenen Verfügung wurde die Beschwerdeführerin als Tierhalterin verpflichtet, Massnahmen zur Verhinderung der Zucht oder Vermehrung mit der Hündin zu treffen.

2.3.2.

Die Anordnungen richten sich allein an die Beschwerdeführerin als Halterin der Hündin. Die Hündin befindet sich aber nach dem Gesagten seit dem 11. Mai 2019 nicht mehr in ihrem Eigentum. Das Verpflichtungsgeschäft wurde vollzogen und die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Hündin wurde, wie aus den Antworten der Beschwerdeführerin auf entsprechende Abklärungen der Vorinstanz hervorgeht (vi.Bef. Bl, 87) aber auch aus der Erklärung von zu schliessen ist, auf die Käuferin übertragen. Letztere übernimmt nun, wie sich sinngemäss den Akten entnehmen lässt, die Betreuung, Pflege sowie die Beaufsichtigung. Das hat zur Folge, dass die Pflicht, die angeordneten Massnahmen (Ziff. 1-4 der Verfügung) umzusetzen - d.h. die konkreten Verhaltensanweisungen - die Verfügungsadressatin lediglich für die Zeitspanne der Verfügungseröffnung bis zur Übergabe der Hündin (mutmasslich) am 11. Mai 2019 binden konnten. In dieser Zeitspanne hatte die Beschwerdeführerin aber - zufolge Entzugs der aufschiebenden Wirkung (Ziff. 6 der Verfügung) - mit Blick auf die angeordneten Massnahmen lediglich dafür zu sorgen, dass die Hündin nicht erneut gedeckt wird. Die Frist, in der die Beschwerdeführerin die chirurgische Kastration von Hündin hätte vornehmen bzw. den schriftlichen Nachweis dafür hätte einreichen müssen (Ziff. 3-4 der Verfügung), lief erst nach dem erfolgten Verkauf, am 20. Mai 2019 bzw. am 23. Mai 2019, ab.

Seit dem Übergang der Haltereigenschaft auf [redacted] kommen der Beschwerdeführerin die ihr mit der angefochtenen Verfügung auferlegten Pflichten nicht mehr zu, weil sie seither weder Halterin noch Betreuerin der Hündin [redacted] ist. An der Aufhebung der auferlegten, besonderen Halter- und Betreuerpflichten bestand deshalb schon im Zeitpunkt der Anfechtung der Verfügung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde kein aktuelles, rechtlich geschütztes Interesse mehr. Eine Gutheissung der Beschwerde hätte somit für die Beschwerdeführerin keinen praktischen Nutzen mehr. Wie es sich verhielte, falls die Beschwerdeführerin erneut Halterin oder Betreuerin der Hündin [redacted] würde, muss vorliegend nicht geklärt werden, lässt sich den Akten doch kein Hinweis darauf entnehmen, dass eine solche Änderung der Halterverhältnisse eintreten könnte. Demnach fehlt die Voraussetzung des aktuellen und praktischen Interesses der Beschwerdeführerin an einem Sachentscheid im Zusammenhang mit der Anfechtung der Ziff.1-4 der Verfügung vom 7. Mai 2019 (§ 107 Abs. 3 VRG), sodass auf die Beschwerde in der Hauptsache nicht einzutreten ist.

2.4.

Die Beschwerdeführerin beantragt indes nicht allein die Aufhebung der auferlegten Pflichten, sondern auch der Kostenfolgen der angefochtenen Verfügung. Bei der Kostenaufgabe handelt es sich um eine Nebenfolge der Verfügung. Sie trifft die Beschwerdeführerin unabhängig davon, ob vorliegend auf die Beschwerde in der Hauptsache nicht eingetreten wird, und bedeutet für sie einen wirtschaftlichen Nachteil. Als Adressatin der Verfügung besteht für sie deshalb ein tatsächliches und aktuelles Interesse an der Aufhebung der Kostenfolgen. Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist daher, zumal die weiteren Prozessvoraussetzungen im Sinn von § 107 VRG gegeben sind, insoweit einzutreten, als (auch) die Aufhebung von Ziff. 5 der Verfügung beantragt ist. Zu prüfen bleiben daher die der Beschwerdeführerin auferlegten Kostenfolgen in der Höhe von Fr. 1'900.- (Spruch- und Entscheidgebühr, Kontrollgebühr inkl. Anfahrts- und Rückweg; vgl. zur Kostenbeschwerde: Urteile des Kantonsgerichts Luzern 7H 17 325 vom 11.4.2018 E. 1.3; 7H 17 299 vom 14.3.2018 E. 1.1.1, jeweils m.H.).

3.

3.1.

Für die Auflage und Bemessung der Kosten von Fr. 1'900.-- sind vorab die bundesrechtlichen Vorschriften und die kantonale Ausführungsgesetzgebung zu beachten. Sie gehen den allgemeinen Nebenfolgenregeln, wie sie in den §§ 193 ff. VRG festgehalten sind, vor. Gemäss Art. 219 lit. a der Tierschutzverordnung (TSch\4 SR 455.1) können die kantonalen Fachstellen für Bewilligungen und Verfügungen Gebühren - je nach Zeitaufwand - von Fr. 100.-- bis Fr. 5'000.-- erheben. Für den Kanton Luzern wiederholt und konkretisiert § 21 der kantonalen Tierschutzverordnung (kTSch\4 SRL Nr. 728) diese Bestimmung. Demnach (und unter Verweis auf die erwähnte bundesrechtliche Vorschrift) erheben die Vollzugsorgane für Bewilligungen und Verfügungen Gebühren von Fr. 100.- bis 5'000.-- (Abs. 1). Für Kontrollen, die zu

Beanstandungen führen, werden dem Aufwand entsprechende Gebühren von Fr. 50.-- bis 500.-- und die Auslagen erhoben (Abs. 2). Nach § 21 Abs. 3 kTSchV richten sich die Gebühren, die einen Aufwand verursachen, der über die übliche Amtstätigkeit hinausgeht, nach dem Gebührentarif und die Kostenverordnung für die Staatsverwaltung (vgl. Gebührentarif und Kostenverordnung für die Staatsverwaltung vom 28.5.1982 [SRL Nr. 681]).

3.2.

Das Bundesrecht und das kantonale Tierschutzrecht regeln damit allein den frankemässigen Rahmen der Gebühren für die Verwaltungstätigkeit des Veterinärdienstes, ausgenommen sind davon die individuell-konkreten Anordnungen durch den Veterinärdienst. Nach kantonalem Recht stellen Gebühren im Zusammenhang mit Verwaltungsentscheiden, die als Verfügungen ausgestaltet sind, Verfahrensgebühren dar. Ihre Regelungen finden sich in den Prozessrechten des Zivil-, Straf- oder Verwaltungsrechts. Sie stützen sich - soweit nicht spezialgesetzliche Grundlagen Rechtspflegebelange regeln und vorgehen - nicht auf das Gebührengesetz (GebG), sondern auf das VRG (vgl. Botschaft B 93 des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Entwurf eines Gebührengesetzes vom 29.1.1993, S. 15).

3.3.

3.3.1.

Gemäss § 193 Abs. 1 VRG bestehen die Verfahrenskosten aus den amtlichen Kosten und den Parteientschädigungen. Die amtlichen Kosten bestehen aus den Gebühren für die behördliche Tätigkeit (Spruchgebühren, Schreibgebühren usw.), den Beweiskosten und anderen Barauslagen der Behörde (§ 193 Abs. 2 VRG). Gesamthaft gesehen sind die amtlichen Kosten als jene Auslagen zu verstehen, die der Behörde im Verfahren mit Blick auf den Erlass einer Verfügung entstehen (vgl. Botschaft zum Entwurf eines Gebührengesetzes vom 29.1.1993, S. 15).

Der massgebliche Rechtsmittelweg hängt von der rechtlichen Qualifikation der verfügten Kosten ab: Fallen die verfügten Kosten unter den Begriff der amtlichen Kosten, so stützt sich das zu ergreifende Rechtsmittel, der Hauptsache folgend, auf das VRG (Urteil des Kantonsgerichts Luzern 7H 19 95 vom 17.9.2019 E. 1.4). Werden die Kosten jedoch als Gebühren bzw. als Ersatz von Auslagen für Amtshandlungen im Sinn des GebG qualifiziert, so unterliegt die Gebührenverfügung der Einsprache (vgl. § 27 Abs. 1 GebG).

3.3.2.

Aus der Stellungnahme der Vorinstanz betreffend die Zusammensetzung der verfügten Kostenfolgen ist ersichtlich, dass sich der Pauschalbetrag von Fr. 1'900.-- einerseits aus einer Spruch- und Schreibgebühr von Fr. 1'050.-- (Stundenansatz Fr. 150.--, total 7 Stunden; 7 x Fr.

150.-- = Fr. 1'050.--) zusammensetzt. Andererseits wurden der Beschwerdeführerin die Kosten der zweistündigen Kontrolle durch zwei Mitarbeiter der Vorinstanz in Höhe von Fr. 600.-- auferlegt (Fr. 150.--/Stunde/Person), sowie für den Anfahrts- und Rückweg (total 50 Minuten) der zwei Mitarbeiter von Fr. 250.-- (Fr. 150.--/Stunde/Person) eingerechnet (KG amtl. Bel. 151 S. 1). Aus den Akten ergibt sich ferner, dass die Beschwerdeführerin den Betrag von Fr. 1'900.- am 1. Juli 2019 beglichen hat (KG amtl. Bel. 15, S. 2).

3.3.3.

Die Spruch- und Schreibgebühren von Fr. 1'050.-- gründen auf der Verfügungsarbeit der Vorinstanz und sind deshalb als amtliche Kosten im Sinn von § 193 Abs. 2 VRG zu qualifizieren. Dementsprechend richtet sich der Verwaltungsrechtspflegeweg mit Bezug auf diesen Teil der Kostenaufgabe nach den Vorschriften, die gemäss VRG für die Hauptsache gelten:

Gemäss § 148 Abs. 1 lit. a VRG können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht Entscheide angefochten werden, die mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht weitergezogen werden können und Bundesrecht anwenden. Die Vorinstanz verbot der Beschwerdeführerin die Zucht mit der Hündin gestützt auf Art. 23 Abs. 1 TSchG. Erfolgte demnach der Hauptsachenentscheid in Anwendung von Bundesrecht und ist die Einheitsbeschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht gegeben, steht gegen die verfügten Spruch- und Schreibgebühren die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offen.

3.4.

Demgegenüber kann dies für die Gebührenfolgen der Kontrolle und für die Wegkosten nicht gelten. Gegenstand der angefochtenen Verfügung ist, obwohl die Sachverhaltsdarstellung sowie die Feststellungen und Erwägungen auch die Hundehaltung einschliesslich einer Hündin mit Welpen, die Equiden, Lama-, Ziegen-, Gänse-, Hühner-, und Pfauenhaltung betreffen, allein das der Beschwerdeführerin auferlegte Verbot, mit der Hündin zu züchten. Der diesbezüglichen Sachverhaltsdarstellung und Begründung der Verfügung vom 7. Mai 2019 kann entnommen werden, dass der Veterinärdienst aufgrund von Meldungen Kenntnis davon erlangt habe, dass Hunde aus der Zucht der Beschwerdeführerin an folgenden Krankheiten litten: Chronische Meningitis (Hirnhautentzündung), blutiger Durchfall, Ohrenentzündungen, Zwingerhusten, Hüftgelenkdysplasie Grad E, Knieprobleme, chronische Magendarmprobleme und Herzinsuffizienz (KG amtl. Bel. 5, S. 6).

Das Verbot mit der Hündin zu züchten, stützt sich, soweit es um Krankheiten ihrer Nachkommenschaft geht nicht auf Feststellungen, die an der Kontrolle vom 27. März 2019 gemacht wurden. Die Kosten der Kontrolle könnten deshalb nicht als Beweiskosten oder Barauslagen im Sinn von § 193 Abs. 2 VRG für die angefochtene Verfügung gelten. Vielmehr

würde es sich um Kosten der amtlichen Tätigkeit des Veterinärdienstes handeln, die entweder zu Gebühren im Sinn des Tatbestands von § 21 Abs. 2 kTSchV (Gebühren für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen) führen oder als Beweiskosten zu amtlichen Kosten (vgl. hinten E. 4) einer vorliegend nicht Anfechtungsgegenstand bildenden Verfügung zählen. Das Verbot, mit der Hündin zu züchten, trifft allein die Beschwerdeführerin. Wie sich aus der Vernehmlassung zum Zuchtverbot ergibt, soll mit der Verfügung (mitunter) aus tierschutzrechtlichen Motiven verhindert werden, dass der Hundebestand in der Tierhaltung der Beschwerdeführerin sich weiter vergrössert oder dass die Beschwerdeführerin Tiere aus der Vermehrung veräussert. Unter diesem Gesichtswinkel bilden die Kostenfolgen der Kontrollen und ihrer Ergebnisse Beweiskosten im Rahmen der amtlichen Kosten, wie sie mit der angefochtenen Verfügung der Beschwerdeführerin auferlegt wurden. Die Kostenfolgen der Kontrolle vom 27. März 2019 (einschliesslich An- und Rückfahrt) gehörten in diesem Fall in die Kosten der angefochtenen Verfügung als amtliche Kosten eingerechnet; andernfalls würden sie in den Anwendungsbereich des Gebührengesetzes fallen. Zu prüfen bleibt deshalb, ob der Beschwerdeführerin zur Recht ein auf das Zuchtverbot reduziertes Tierhalteverbot auferlegt wurde und die darauf entfallenden Kostenfolgen sich als gesetzmässig erweisen (vgl. hinten E. 4.4.3.).

4.

Anders als das kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz, welches im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren die Überbindung von amtlichen Kosten an die Partei grundsätzlich nur dann zulässt, wenn sie den Entscheid in ihrem eigenen Interesse oder durch ihr Verhalten veranlasst hat (§ 198 Abs. 1 lit. a VRG), erheben die Vollzugsorgane des eidgenössischen Tierschutzgesetzes, d.h. im Kanton Luzern der Veterinärdienst, gestützt auf Bundesrecht und kantonale Ausführungsbestimmungen in jedem Fall für Verfügungen Gebühren (Art. 219 lit. a TSchV i.V.m. § 21 Abs. 1 kTSchV). Die Gebührenaufgabe als Nebenfolge einer Verfügung setzt aber in jedem Fall voraus, dass die Verfügung zur Recht erging, d.h., dass sie in Anwendung des eidgenössischen Tierschutzgesetzes erfolgen musste oder die Voraussetzungen, wie sie das kantonale Recht für die ausnahmsweise Kostenaufgabe umschreibt, gegeben sind. Es ist deshalb vorfrageweise zu prüfen, ob der Beschwerdeführerin zu Recht verboten wurde, mit der Hündin zu züchten.

4.1.

Die Vorinstanz stützt das Zuchtverbot in tatsächlicher Hinsicht auf die Feststellung, dass die Beschwerdeführerin über Jahre hinweg ungeeignete Elterntiere zur Zucht eingesetzt habe. Für die Zuchthündin wiesen die Krankengeschichten der von ihr abstammenden Welpen auf verschiedene vererbte Krankheiten hin. Die Beschwerdeführerin habe in Kenntnis der Krankheitsfälle unter den Nachkommen der Hündin nichts unternommen, namentlich die Zuchttiere nicht medizinisch abklären lassen und auch nicht auf weitere Zucht verzichtet. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin liessen sich aus den Meldungen der Halter

von Nachkommen der Hündin Rückschlüsse auf vererbare Krankheiten wie namentlich Hüftgelenksdysplasie treffen. Deshalb sei es unerlässlich, die Zucht mit der Hündin zu verbieten und sie chirurgisch zu kastrieren.

Für die getroffenen Anordnungen stützt sich der Veterinärdienst auf die Tierhalteverbote von Art. 23 Abs. 1 TSchG, die Pflicht zu behördlichem Einschreiten gemäss Art. 24 lit. b TSchG, die Pflicht den Bedürfnissen der Tiere bestmöglich Rechnung zu tragen (i.S.v. Art. 2 TSchG), die Pflicht zur angemessenen Ernährung und Pflege und das Verbot, Tiere zu vernachlässigen (Art. 3 TSchG) sowie die Regeln für das Züchten und Erzeugen von Tieren (i.S.v. Art. 10 TSchG).

4.2.

4.2.1.

Zweck des gestützt auf Art. 80 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) erlassenen Tierschutzgesetzes ist der Schutz der Würde und das Wohlergehen des Tieres (Art. 1 TSchG). Nach Art. 4 Abs. 1 TSchG hat, wer mit Tieren umgeht, ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen (lit. a) und, soweit es der Verwendungszweck zulässt, für deren Wohlergehen zu sorgen (lit. b). Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten (Art. 4 Abs. 2 TSchG). Gemäss Art. 10 Abs. 1 TSchG darf die Anwendung natürlicher sowie künstlicher Zucht- und Reproduktionsmethoden bei den Elterntieren und bei den Nachkommen keine durch das Zuchtziel bedingten oder damit verbundenen Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen verursachen; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Tierversuche.

Gemäss Art. 23 Abs. 1 TSchG kann die zuständige Behörde Personen das Halten oder die Zucht von Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verbieten, wenn sie wegen wiederholter oder schwerer Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse oder gegen Verfügungen bestraft worden sind (lit. a) oder sie aus anderen Gründen unfähig sind, Tiere zu halten oder zu züchten (lit. b).

4.2.2.

Mit Zucht bzw. Züchten im Sinn der Tierschutzverordnung ist das gezielte Verpaaren von Tieren im Hinblick auf ein Zuchtziel, das Vermehren ohne Zuchtziel sowie das Erzeugen von Tieren mittels künstlicher Reproduktionsmethoden gemeint (Art. 2 Abs. 3 lit. i TSchV). Das Zuchtziel ist die Ausprägung aller durch Selektion angestrebten inneren und äusseren Merkmale eines Tieres (Art. 2 Abs. 3 lit. j TSchV). Die Zucht mit Zuchtziel strebt die Verbesserung oder Erhaltung der genetisch fixierten Eigenschaften von Tieren an. Die natürliche Vermehrung und das Verpaaren von Tieren mit Blick auf ein Zuchtziel geht in vielen

Fällen mit dem Halten von Tieren einher, weshalb dem Zuchtverbot von Art. 23 Abs. 1 TSchG nur dann eigenständige Bedeutung zukommt, wenn etwa der Halter nicht berufsmässig Tiere züchtet, jedoch trotzdem nur ein Verbot den Tierschutzzweck gewährleistet. Deshalb sind auch Hobbyzüchter von den Verwaltungsmassnahmen erfasst (vgl. Jedelhauser, Das Tier unter dem Schutz des Rechts, Diss. Basel 2011, S. 205). Die Behörde hat mit dem Zuchtverbot, dem Tierhalteverbot oder beispielsweise dem Einzug von Tieren bzw. der Kombination von Verboten mit dem Einzug von Tieren bei der individuellen Bemessung der Sanktion einen Spielraum, den sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu nutzen hat.

Die Grundsätze des Züchtens werden in der Tierschutzverordnung festgelegt. Gemäss Art. 25 Abs. 1 TSchV ist das Züchten darauf auszurichten, gesunde Tiere zu erhalten, die frei von Eigenschaften und Merkmalen sind, mit denen ihre Würde missachtet wird. Die gestützt auf die Delegation von Art. 29 TSchV erlassene Verordnung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (nachfolgend: BLV) über den Tierschutz beim Züchten (SR 455.102.4) konkretisiert diese Regel weiter, mit dem Ziel, dass Züchtende die Anpaarungen so planen können, dass sie gesunde Tiere erhalten, die frei von Merkmalen sind, mit denen ihre Würde (i.S.v. Art. 25 Abs. 1 TSchV) missachtet wird. Entsprechend muss, wer Tiere züchtet, u.a. die Belastungen kennen, die bekannte Erbschäden für die Tiere haben (vgl. Art. 2 lit. a BLV über den Tierschutz beim Züchten). Nur mit Tieren, die in niedrigen Belastungskategorien (0 oder 1) im Sinn der erwähnten Verordnung fallen, darf gezüchtet werden. Verboten ist aber mit dem Züchten ein Zuchtziel zu verfolgen, das eine Belastung der Kategorie 3 gemäss Anhang 1 der erwähnten Verordnung des BLV zur Folge hat (Art. 9 lit. b BLV über den Tierschutz beim Züchten).

4.3.

Der Veterinärdienst stützt sich für das Zuchtverbot auf die erwähnten Meldungen über Krankheiten von Nachkommen der [Hündin]

4.3.1.

Die Beschwerdeführerin erhielt im Verwaltungsverfahren Gelegenheit, sich zum Zuchtverbot und zu dessen Grundlagen zu äussern, indem die Vorinstanz ihr mit Datum vom 17. April 2019 einen Entwurf der nunmehr angefochtenen Verfügung zukommen liess. Die Beschwerdeführerin machte mit Stellungnahme vom 29. April 2019 (Posteingang; vi. Bel. 810) im Wesentlichen geltend, dass Krankheiten wie chronische Meningitis, blutiger Durchfall, Ohrenentzündung oder Zwingerhusten keine vererbaren Krankheiten seien. Was die [Hündin] - diese stammt ebenfalls aus einem Wurf von [Hündin] - betreffe, sei der Besitzer darüber informiert worden, dass die Hündin ein schwaches Herz habe. Allein die Hüftgelenksdysplasie könne eine vererbare Krankheit sein. Es sei aber nur ein Fall aus ihrer Zucht bekannt, sodass ausgeschlossen werden könne, dass die Hündin [Hündin] diese Krankheit vererbe.

4.3.2.

Der Veterinärdienst nahm in der angefochtenen Verfügung den Standpunkt ein, die Beschwerdeführerin hätte spätestens, als sie davon Kenntnis gehabt habe, dass möglicherweise Erkrankungen von ihren Zuchttieren weitervererbt würden, reagieren und die zur Zucht eingesetzten Hunde durch einen Tierarzt abklären lassen müssen. Sie hätte die betroffenen Tiere sofort aus der Zucht ausschliessen und chirurgisch kastrieren lassen müssen. Die vorliegenden Krankengeschichten würden aufzeigen, dass die Beschwerdeführerin nichts unternommen habe, die Zuchttiere medizinisch abzuklären und gegebenenfalls nicht mehr zur Zucht einzusetzen (KG amtl. Bel. 5, S. 7). Es sei vorliegend eine deutlich erbliche Komponente zu bejahen. Aufgrund der auf Welpen vererbaren Erkrankungen sei die Zucht mit der Hündin ab sofort zu verbieten. Die alleinige Trennung vom Rüden sei unzureichend, da die Hündin bspw. auf einem Spaziergang auch von einem fremden Rüden gedeckt werden könnte. Daher sei es unerlässlich, die Hündin chirurgisch kastrieren zu lassen (KG amtl. Bel. 5, S. 8).

4.3.3.

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde bestritt die Beschwerdeführerin diese Gründe, weil die dem Veterinärdienst gemeldeten Krankheiten mehrheitlich nicht vererbbar seien und in allen hier gemeldeten Fällen auf Fehler in der Haltung und Ernährung zurückgeführt werden müssten. Denn vor jedem Verkauf seien die Welpen tierärztlich untersucht worden und bei bester Gesundheit gewesen. Welpen dürften für einen gesunden Knochenbau, insbesondere der Hüftknochen, in deren Wachstumsphase keine Treppen steigen, keine allzu weiten Spaziergänge und keine ausgedehnten "Raufeinheiten" mit anderen Hunden oder Personen machen. Die Halter der angeblich mit Hüftgelenksdysplasie und Knieleiden erkrankten Hunde müssten die vorgenannten Grundregeln der Hundeeziehung missachtet haben, weshalb deren Hunde nun mit Gelenkproblemen zu kämpfen hätten. Zu beachten sei ferner, dass die Hündin mittlerweile sechsjährig sei und keine Anzeichen einer Hüftgelenksdysplasie beständen. Es sei schon daher nicht belegt, dass die fraglichen Hüftgelenksdysplasien und Knieleiden vererblich bedingt sind.

Chronische Meningitis werde durch eine Infektion mit Viren, Parasiten oder Bakterien ausgelöst und sei nicht vererbbar. Bei Hunden der Rasse bestehe zudem ein erhöhtes Risiko für die Erkrankung an Meningitis. Aber es sei nicht belegt, dass die Meningitis bei den betroffenen Hunden erblich bedingt aufgetreten sei.

Die Ursachen einer Herzinsuffizienz lägen meist in der Erkrankung der Herzklappen oder des Herzmuskels. Diese Erkrankung könne entweder seit Geburt bestehen oder sich im Laufe des Lebens entwickeln. Vorliegend leide einzig der Hund an einer Herzinsuffizienz. Es sei nicht belegt, dass die Herzinsuffizienz vererblich bedingt sei. Aufgrund eines einzigen an einer

Herzinsuffizienz erkrankten Welpens auf eine vererbte Komponente bei der Mutterhündin zu schliessen, sei willkürlich.

Bei den angeblich von erblichen Krankheiten betroffenen Hunden handle es sich um Hunde aus verschiedenen Würfen: Zwei Hunde aus einem Wurf vom 11. Dezember 2011, ein Hund aus einem Wurf vom 26. Juni 2014, ein Hund aus einem Wurf vom 15. März 2015 und zwei Hunde aus einem Wurf vom 20. April 2017. Die Hündin sei im Jahr 2013 geboren. Sie sei erstmals im Alter von zwei Jahren gedeckt worden, d.h. im Jahr 2015, wobei der Wurf im Jahr 2016 erfolgt sei. Deshalb handle es sich einzig bei den zwei Hunden aus dem Wurf vom 20. April 2017 um Hunde, welche von der Hündin stammen können. Alle anderen Hunde stammten aus anderen Würfen der Beschwerdeführerin mit anderen Elterntieren. Die angefochtenen Anordnungen betreffen jedoch alle die Hündin. Im Rahmen der Anordnungen der Verfügung vom 7. Mai 2019 die Hündin für erbliche Krankheiten verantwortlich zu machen, obwohl nur zwei der angeblich sechs erkrankten Hunde von ihr stammten, sei willkürlich und unverhältnismässig. Vor Verhängung der Anordnungen wäre zumindest abzuklären gewesen, ob es sich beim angeblich Krankheiten vererbenden Tier um ein Elterntier der betroffenen Hunde handle.

Von den beiden Hunden aus dem Wurf von der Hündin vom 20. April 2017 weise einen Herzfehler auf und habe angeblich eine chronische Meningitis (Hirnhautentzündung). Beides seien nicht vererbte Krankheiten. Die Anordnungen des Zuchtverbots, der Separierung und Kastration für die betreffende Mutterhündin sei willkürlich, zumal eine Prüfung des für den Wurf verantwortlichen Rüden unterblieben sei.

4.3.4.

In seiner Vernehmlassung betreffend das Zuchtverbot nimmt der Veterinärdienst zusammengefasst den Standpunkt ein, aufgrund der wiederholt festgestellten Mängel in der Tierhaltung der Beschwerdeführerin und der bekannt gewordenen, teilweise erblich bedingten Erkrankungen sei es verhältnismässig, der Beschwerdeführerin die Zucht mit der Hündin zu verbieten. Im Übrigen widerspricht der Veterinärdienst der Beschwerdeführerin mit Bezug auf das Deckdatum für die beiden Würfe der Hündin im Jahr 2016: könne nicht im 2015 gedeckt worden sein, denn bei einer Tragzeit von neun Wochen könnten die bei der Beschwerdeführerin in der Hundedatenbank registrierten Würfe im Juni und Juli 2016 nicht zugeordnet werden.

4.3.5.

In ihrer Stellungnahme hielt die Beschwerdeführerin am behaupteten Deckdatum fest und wies auf möglicherweise falsche Datenübertragungen beim Wechsel vom System ANIS auf AMICUS im Januar 2016 hin.

4.4.

In Würdigung der Vorbringen und der Aktenlage ist vorab festzuhalten, dass Ausgangspunkt der beanstandeten Verfügung das Ergebnis von Kontrollen der Tierhaltung aufgrund eingegangener Meldungen bildete. Der Veterinärdienst ist von Amtes wegen verpflichtet, zum Schutz des Tierwohls einzuschreiten und ist deshalb auch jederzeit Zutrittsberechtigt (Art. 39 TSchG). Bei den Kontrollen wurden tierschutzrechtlich relevante Mängel festgestellt (vgl. hinten E. 4.4.3). Allerdings bildet nicht die Tierhaltung der Beschwerdeführerin im Allgemeinen, wie sie in der Sachverhaltsdarstellung und in den Erwägungen beschrieben ist, Gegenstand der Verfügung, sondern allein das im Rechtspruch verfügte Zuchtverbot (" ist die Zucht mit der Hündin " ", Chip-Nr. ab sofort verboten.") und die zu dessen Gewährleistung verfügten Massnahmen.

4.4.1.

Die von der Beschwerdeführerin betriebene Zucht ist mangels klar definierten Zuchtziels als Vermehrungszucht im Sinn von Art. 2 Abs. 3 lit. i TSchV zu beurteilen. Die Vorinstanz begründet das Zuchtverbot in der angefochtenen Verfügung mit dem Auftreten verschiedener Krankheitsbilder bei Nachkommen der Hündin

Dazu ist - hier zusätzlich gestützt durch die fachrichterliche Mitwirkung - festzuhalten, dass beim , einem Nachkommen von Hündin die Krankheit SRMA (steroid responsive meningitis-arteritis) diagnostiziert wurde. Es handelt sich dabei um eine weltweit auftretende Krankheit beim Hund. Die Krankheit kann bei allen Rassen auftreten. Es besteht jedoch eine Prädisposition u.a. für Vor allem junge Hunde sind betroffen und in kleinerem Ausmass auch andere Altersgruppen. Es besteht keine Geschlechtsdisposition. Die Pathogenese dieser Krankheit ist noch weitgehend ungeklärt. Als Ursache der SRMA wird ein noch unbekannter Faktor vermutet, welcher eine Regulationsstörung des Immunsystems auslöst. Zwar vermuten einige Autoren eine genetisch determinierte Disposition für SRMA1 einen wissenschaftlichen Beweis dafür gibt es jedoch bisher nicht.

Als weitere Begründung für das Zuchtverbot wurde zudem der Hund : Nachkomme von der Hündin wegen eines Herzfehlers erwähnt. wurde von einem Kardiologen eingehend untersucht. Eine Herzerkrankung konnte nicht festgestellt werden. Es wurde vermutet, dass aufgrund einer vorbestehenden Scheinträchtigkeit und dadurch entstandener hormoneller Ungleichgewichte mehrmals kollabierte.

Bei den anderen, in der angefochtenen Verfügung erwähnten Hunden, die gemäss Verfügung Anlass für Beanstandungen der Zucht der Beschwerdeführerin gaben, handelt es sich nicht um Nachkommen der Hündin . Wie sich aus der Prüfung der Krankheitsbilder von ' und ergibt, lässt sich die Notwendigkeit eines Zuchtverbots für die Hündin um das gesetzliche Ziel, das Züchten darauf auszurichten, gesunde Tiere zu erhalten, die frei von die

Würde der Tiere missachtenden Eigenschaften und Merkmalen sind, nicht abstützen. Ein Zuchtverbot wegen nachteiliger Vererbung wäre im Übrigen erst bei Vorliegen einer erheblichen genetischen Belastung (Stufe 3) anzuordnen. Dafür besteht aber kein Nachweis. Das bedeutet, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für das Verbot, mit der Hündin zu züchten, nicht gegeben sind. Damit entfällt die Rechtmässigkeit der Verfügung auf Seiten der betroffenen Hündin.

4.4.2.

Mit Bezug auf die in der Verfügung mit dem Verbot belegten Beschwerdeführerin ist festzuhalten, dass die festgestellten Mängel in der Tierhaltung durchaus Anlass für Verwaltungsmassnahmen im Sinn von Art. 23 oder Art. 24 TSchG hätten geben können. Die Tierhalteverbote des Art. 23 TSchG bilden die gesetzliche Grundlage, um z.B. mit Blick auf das Tierwohl die Vermehrungszucht in der betreffenden Tierhaltung zu beschränken oder einzustellen.

Insoweit, als die Vorinstanz das Zuchtverbot als Tierhalteverbot einsetzte, um die tierschutzrechtlichen Haltebedingungen im Betrieb der Beschwerdeführerin zu gewährleisten, wie sich aus der Vernehmlassung entnehmen lässt, verfehlt das Verbot mit dem Wegfall der Halter- oder Betreueigenschaft bei der Beschwerdeführerin zwar heute dieses Ziel. Unter dem Gesichtswinkel der Kostenaufgabe ist das indessen nicht ausschlaggebend. Vielmehr muss die Rechtmässigkeit der Verfügung im Zeitpunkt ihres Erlasses als Ausgangspunkt der Kostenfolge zu Lasten der Beschwerdeführerin geprüft werden. Mit anderen Worten stellt sich die Frage, ob ein auf eine Reduktion der Vermehrungszucht beschränktes Tierhalteverbot aufgrund der Feststellungen des Veterinärdienstes zulässig war.

4.4.3.

Das Tierschutzgesetz bezweckt, die Würde und das Wohlergehen der Tiere zu schützen (Art. 1 TSchG). Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren (Art. 6 Abs. 1 TSchG). Nach Art. 4 Abs. 1 TSchG hat, wer mit Tieren umgeht, ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen (lit. a) und soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen (lit. b). Das Wohlergehen der Tiere ist namentlich gegeben, wenn die Haltung und Ernährung so sind, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört und sie in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert sind; das artgemässe Verhalten innerhalb der biologischen Anpassungsfähigkeit gewährleistet ist; sie klinisch gesund sind; Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst vermieden werden (Art. 3 lit. b TSchG). Konkretisiert werden diese gesetzlichen Bestimmungen in der Tierschutzverordnung. Die gesetzlich geforderte Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Kranke und verletzte Tiere müssen ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt behandelt oder getötet werden (Art. 5 Abs. 2 TSchV).

Wie gesagt, kann die zuständige Behörde gestützt auf Art. 23 Abs. 1 TSchG das Halten oder die Zucht von Tieren, den Handel oder die berufsmässige Beschäftigung mit Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit den Personen verbieten, die wegen wiederholter oder schwerer Zuwiderhandlung gegen Vorschriften des Gesetzes und seiner Ausführungserlasse oder gegen Verfügungen bestraft worden sind (lit. a) oder die aus anderen Gründen unfähig sind, Tiere zu halten oder zu züchten (lit. b). Unfähigkeit im Sinn von Art. 23 Abs. 1 lit. b TSchG liegt vor, wenn die betreffende Person nicht die grundsätzlichen Verhaltensgebote und -verbote des Tierschutzgesetzes zu befolgen vermag (vgl. BGer-Urteile 2(D_378/2012 vom 1.11.2012 E. 3.11 2C_635/2011 vom 11.3.2012 E. 2.1 ff., 20_79/2007 vom 12.10.2007 E. 4.2.2; Urteil des Kantonsgerichts Luzern 7H 16 245 vom 15.2.2017 E. 3). Massgeblich für das Aussprechen eines Tierhalteverbots ist damit neben der bereits durch Strafurteile erhärteten Unfähigkeit, Tiere gesetzeskonform zu halten, mit ihnen zu handeln oder umzugehen, die objektive Unfähigkeit, Tiere zu halten. Diese Unfähigkeit kann verschiedene, in der Person der Tierhalterin oder des Tierhalters begründete Ursachen haben (Botschaft zur Revision des Tierschutzgesetzes vom 9.12.2002 BBl 2003 657, S. 680). Indem der Gesetzgeber die Unfähigkeit, Tiere zu halten, vorbehaltlos als Tatbestandsalternative zur Bestrafung wegen wiederholter oder schwerer Zuwiderhandlung gegen das Tierschutzgesetz einsetzt, wird deutlich, dass die mit der Variante von Art. 23 Abs. 1 lit. b TSchG erfassten Gefahren oder Folgen für das Wohlergehen der Tiere gleich gewichtig sind bzw. nicht minder schwer wiegen als diejenigen, welche Straffolgen zeitigen.

Die Verbote der Tierhaltung und der Zucht haben die Wahrung oder die Wiederherstellung des Tierwohls zum Ziel. Als restitutorische Massnahmen sind sie verschuldensunabhängig und nicht auf die Bestrafung des Halters, sondern auf den Schutz und die Wiederherstellung der tierschutzrechtlich korrekten Haltebedingungen ausgerichtet. Insbesondere einem Halteverbot gehen grobe und für die Tiere leidvolle Verstösse gegen das Tierschutzrecht voraus (Art. 1 i.V.m. Art. 3 lit. a TSchG; vgl. BGer-Urteile 20_958/2014 vom 31.3.2015 E. 2.1, 2C_378/2012 vom 1.11.2012 E. 3.1).

4.4.3.1.

Dem vorliegend verfügten Zuchtverbot, einer gesetzlichen Variante des Tierhalteverbots im Sinn von Art. 23 Abs. 1 TSchG, ging bereits eine frühere Kontrolle des Veterinärdiensts und Massnahmen desselben voraus. So mussten bereits anlässlich einer Kontrolle vom 20. Januar 2016 diverse, teils schwerwiegende Mängel in der Tierhaltung festgestellt werden. Mit Verfügung vom 5. April 2016 wurden namentlich konkrete Änderungen und Verbesserungen in der Hundehaltung der Beschwerdeführerin angeordnet. Die Beschwerdeführerin wurde u.a. verpflichtet, den Mutterhündinnen eine Rückzugsmöglichkeit zu gewährleisten, Liegeflächen einzurichten und Welpen nicht vor dem Alter von 56 Tagen von der Mutter oder der Amme zu trennen. Für die Welpenhaltung wurde angeordnet, dass die Ausgänge der Boxen so gestaltet werden, dass die Welpen nicht herausfallen können. Hinzu kamen weitere Anordnungen zur Gewährleistung einer tierschutzkonformen Hundehaltung.

Aufgrund einer Strafanzeige des Veterinärdiensts wurde die Beschwerdeführerin, damals mit Namen [REDACTED], mit Strafbefehl vom 9. Mai 2016 wegen des nicht den Tierschutzvorschriften entsprechenden Haltens von Hunden, Pfauen, Ponys und Eseln, Ziegen und Alpakas, des Nicht-Erbringens des praktischen Sachkundenachweises und des Nicht-Registrierens und Nicht-Kennzeichnen-Lassens und der Verletzung von Meldepflichten in der AMICUS-Datenbank sowie des Nicht-Registrierens von Ponys und Eseln in der Tierverkehrsdatenbank bestraft. Der Strafbefehl blieb unangefochten und erwuchs in Rechtskraft.

Anlässlich der erneuten, unangemeldeten Kontrolle vom 27. März 2019, die zur heute angefochtenen Verfügung führte, musste allerdings festgestellt werden, dass die in der Verfügung vom 5. April 2016 angeordneten Anpassungen der Hundehaltung nicht vorschriftsgemäss und entsprechend nicht tierschutzkonform erfolgt waren, auch wenn die Hundehaltung allgemein einen saubereren Eindruck hinterliess als bei der ersten Kontrolle. Bei der Kontrolle wurden vier adulte Hunde angetroffen, mitunter die [REDACTED] hündin und die [REDACTED] hündin I mit einem Welpen. Der Veterinärdienst stellte unter anderem fest, dass für die in Boxen gehaltenen Hunde Rückzugsmöglichkeiten und erhöhte Liegeflächen nur gegeben waren, wenn entsprechend geöffnete Schieber den Zugang zum Aussenraum gewährten. Die Haltungsverhältnisse für eine [REDACTED]-Mutterhündin mit ihrem Welpen waren tierschutzrechtlich so ungenügend, dass die Mutterhündin und ihr Welpen beschlagnahmt werden mussten. Auch bei der Kontrolle der übrigen Tierhaltung kam es zu Beanstandungen, namentlich wurden Haltungs- bzw. Pflegemängel bei zwei Hühnern und einem Pony festgestellt. Im Lauf des vorinstanzlichen Verfahrens wurden das Pony euthanasiert und der Tod der Hühner gemeldet. Zudem geht aus der Begründung der Verfügung hervor, dass Käufer von Hunden der Beschwerdeführerin dem Veterinärdienst Meldung über Krankheiten gemacht hätten. Wie schon erwähnt, geht es um [REDACTED] hunde mit (vor allem) Meningitis oder Hüftgelenkdysplasie und eine Hündin mit Herzinsuffizienz.

Das vorliegend angefochtene Zuchtverbot wurde zwar in der Verfügung vor allem mit angeblichen Defiziten der Nachkommenschaft der [REDACTED] hündin begründet, aber, wie sich aus Sachverhalt und Erwägungen und aus der Vernehmlassung zum Zuchtverbot ergibt, auch zur Gewährleistung eines stabilen oder eher abnehmenden Hundebestandes angeordnet. Das der Beschwerdeführerin auferlegte Zuchtverbot zielte somit auf ein beschränktes Tierhalteverbot.

4.4.3.2.

In ihrer Verwaltungsgerichtsbeschwerde bestritt die Beschwerdeführerin im vorliegend noch relevanten Kontext, dass sie kranke Hunde verkauft habe. Alle Hunde seien vor dem Verkauf tierärztlich untersucht worden, ohne dass irgendwelche Beanstandungen resultiert hätten. Einer der bei der Kontrolle angetroffenen Hunde, [REDACTED] gehöre nicht ihr, sondern [REDACTED] i [REDACTED]. Sie sei nicht für dessen Pflege und Haltung verantwortlich. Zur Hundehaltung im

Allgemeinen gab sie an, die Hunde hätten immer Zugang zum Aussenbereich, die Grundflächen seien deshalb genügend. Die Boxen würden den Hunden Rückzugsmöglichkeit gewähren und das Fehlen von erhöhten Liegeflächen im Innenraum werde durch erhöhte Liegeflächen im Aussenbereich wettgemacht, zumal die Schieber immer offen stünden. Die (beschlagnahmte) Hündin sei am Tag der Kontrolle wegen eines Spitalaufenthalts der Beschwerdeführerin ausnahmsweise mit ihrem Welpen in einem Zwinger und nicht bei ihr in ihrer Wohnung gewesen. Sie hätte sich, wäre sie nicht beschlagnahmt worden, umgehend wieder in der Wohnung aufgehalten.

4.4.3.3.

Entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin mussten wiederholt erhebliche Mängel in ihrer Tierhaltung festgestellt werden. Die bereits gestützt auf die Ergebnisse der ersten Kontrolle verfügten Massnahmen zu Verbesserung der Tierhaltung waren anlässlich der zweiten Kontrolle nicht vollständig umgesetzt, sodass erneut eine Strafanzeige erfolgte (Strafanzeige wegen Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz Verfahren bei der Staatsanwaltschaft hängig). Mögen die Feststellungen des Veterinärdienstes wegen besonderer Umstände mit Bezug auf die Mutterhündin und des Welpen auch nicht die alltäglichen Halteverhältnisse zeigen, sind sie doch zusammen mit den übrigen Feststellungen Ausdruck davon, dass es der Beschwerdeführerin seit der ersten Kontrolle nicht gelungen ist, die angeordneten Massnahmen für eine durchgehend tierschutzkonforme Hunde-, Hühner- und Equidenhaltung zu gewährleisten. Auch ist der Beschwerdeführerin zuzugestehen, dass die Beanstandungen der Hundekäufer nicht auf Mängel der Muttertiere schliessen lassen. Dennoch machte die Häufung der Meldungen notwendig, dass der Veterinärdienst die Tierhaltung genau prüfte. Die angetroffenen Verhältnisse zeigten, dass sie den Anforderungen, die ihre umfangreiche Tierhaltung mit sich bringt - auch wenn der Hund nicht dazu zählt, die Mutterhündin nur gerade ausnahmsweise im Zwinger eingesperrt gewesen sein sollte und die Boxenschieber zumindest zeitweise offen sind - nicht vollumfänglich gewachsen war. Aufgrund der Mängel in der Tierhaltung der Beschwerdeführerin, das rechtskräftige Strafurteil und unwiderlegten Haltungsmängel (nur schon bei der Hundehaltung: ungenügende Flächenmasse für Boxenhaltung, Mutterhundehaltung in zu kleiner Boxe ohne Rückzugsmöglichkeit und ohne weiches Liegematerial) ist erstellt, dass sie nicht in der Lage war, die erhebliche Anzahl verschiedener Tiere gesetzeskonform zu halten und mit ihnen tierschutzgerecht umzugehen. Damit zeigte die Beschwerdeführerin die objektive Unfähigkeit, Tiere gesetzeskonform zu halten, sodass die Tatbestandsvoraussetzungen für die Anordnung eines Tierhalteverbotes gegeben sind. Indem die Vorinstanz alsdann ein auf die Reduktion des zu erwartenden Hundebestands und auf den künftigen Tierhandel angelegtes beschränktes Verbot aussprach, übte sie das ihr zustehende Rechtsfolgeermessen in verhältnismässiger Weise aus: Denn zum einen ist das Verbot geeignet die Anzahl der zu haltenden Tiere für die Zukunft beschränkt zu halten und erlaubt zudem den Handel mit möglicherweise nicht tierschutzkonform gehaltenen Nachkommen zu verhindern. Andere, namentlich mildere Massnahmen, welche diese Zwecke

ebenfalls erreichen würden, sind zudem nicht ersichtlich und der Eingriff in die Rechte der Tierhalterin erweisen sich als zum Zweck der Gewährleistung einer gesetzeskonformen Tierhaltung, welche Würde und Wohl der Tiere schützt, ohne Weiteres vereinbar.

4.5.

Nach alledem erweist sich das verfügte Zuchtverbot zwar mit Bezug auf die betroffene Hündin als unbegründet, aber mit zum Zweck der Haltebedingungen der Tiere, für welche die Beschwerdeführerin als Tierhalterin und Züchterin tierschutzrechtlich verantwortlich ist, rechtmässig. Die auferlegten Kosten erweisen sich nach alledem als Kosten der Verfügung und zählen insgesamt zu den amtlichen Kosten im Sinn des VRG. Sie wurden der Beschwerdeführerin zu Recht auferlegt.

4.6.

Für die Prüfung der Kostenaufgabe in masslicher Hinsicht ist zu beachten, dass für Bewilligungen und Verfügungen Gebühren ein Rahmen von Fr. 100.-- bis 5'000.-- gilt (Art. 219 lit. a TSchV, § 21 kTSchV). Mit der verfügten Gebührenfolge von Fr. 1'900.- wurde dieser Rahmen gewahrt. Im Übrigen erlaubt die offengelegte Zusammensetzung der Gebührenposten (KG amtl.Bel. 15, S. 1), die Gebührenbemessung nachzuvollziehen. Die eingesetzten Stundenansätze entsprechen der Praxisfestlegung des Veterinärdienstes (Gebühren des Veterinärdienstes, https://veterinaerdienst.lu.ch/-/media/Veterinaerdienst/Dokumente/Diverse/D3_F_II_06_1_Gebuehren_des_Veterinaerdienstes.pdf?la=de-CH, zuletzt besucht am 10.03.2020), die grundsätzlich gesetzmässige Gebührenfolgen erlaubt. Vorliegend sind weder die Höhe des Ansatzes noch der abgegoltene Zeitaufwand bestritten und es besteht kein Anlass, an der Gesetzmässigkeit der Abgabefolgen zu zweifeln, sodass die angefochtene Verfügung im Kostenpunkt zu bestätigen ist.

5.

Diese Feststellungen und Erwägungen führen zur Abweisung, soweit auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde einzutreten ist. Ausgangsgemäss sind die amtlichen Kosten des vorliegenden Verfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (vgl. § 198 Abs. 1 lit. c VRG) und es entfällt eine Parteientschädigung.